

Sehr geehrter Herr Roth,

den folgenden Text habe ich etwas allgemeiner gehalten, da diese o.ä. Anfragen sicherlich noch häufiger bei Ihnen eintreffen:

Angesichts der aktuellen Coronaepidemie stellt sich die Frage, ob Rehasportkurse auch über eine Videoverbindung (z.B. Skype, FaceTime, Discord, WhatsApp) abgehalten und anschließend mit dem Kostenträger abgerechnet werden dürfen.

derzeit existieren keine gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, die das Abhalten von Rehasportkursen über eine Videoverbindung als Leistung der Sozialversicherung vorsehen. Das Gegenteil ist der Fall. Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil vom 02.11.2010 (Aktenzeichen B 1 KR 8/10 R) darauf hingewiesen, dass das Gesetz (§ 64 SGB IX) die Leistung nicht nur als "Rehabilitationssport", sondern als "Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung" bezeichnet. Weiter heißt es:

"Das Gesetz misst bereits durch die Leistungskennzeichnung der Betätigung behinderter Menschen gerade in einer rehabilitationsorientierten Sportgruppe einen besonderen Stellenwert im Zusammenhang mit ihren Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit bei, der über denjenigen des gesundheitlichen Nutzens allgemeinen Sporttreibens und sinnvoller regelmäßiger körperteilbezogener gymnastischer Übungen hinausgeht. Die Hervorhebung des Sports "in Gruppen" beruht hier offensichtlich auf der Erkenntnis, dass für behinderte Menschen - zumal für Menschen, die wie der Kläger in jungen Jahren auf einen Rollstuhl angewiesen sind - häufig nur eine begrenzte Zahl von Sportarten in Betracht kommen wird (vgl. hierzu allgemein die in Nr. 5 bis 5.3 Rahmenvereinbarung 2003 hervorgehobenen Reha-Sportarten). Insoweit wirkt gerade das Gemeinschaftserlebnis, mit anderen vergleichbar Betroffenen Sportliches leisten zu können, in besonderer Weise rehabilitativ."

Bei einer Teilnahme am Rehabilitationssportkurs über Video fehlt es – vielleicht nicht völlig, aber doch – weitgehend am „Gemeinschaftserlebnis“, weil das Interagieren mit den anderen Teilnehmern (z.B. visueller Kontakt), wie es für den physisch gemeinsamen Sportbetrieb charakteristisch ist, auf ein Minimum reduziert ist. Mangels Gemeinschaftserlebnis kann also Rehasport nicht mittels einer Teilnahme über Video erbracht und abgerechnet werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Torsten Münnch

Torsten Münnch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht